

gemeint. Zu prüfen ist vielmehr insbesondere, ob der Konfliktkommissionsbeschuß als förmlicher Rechtsakt wirksam zustande gekommen ist, ob die Vollstreckung aus ihm zulässig ist und ob er einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat (vgl. OG, Urteil vom 23. April 1965 — Za 5/65 und Za 6/65 - NJ 1965 S. 524, 526).

6. Die hiernach vom Kreisgericht vorzunehmende Prüfung hat sich entsprechend den dafür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen auf folgende Fragen zu erstrecken:

- a) Hat eine Konfliktkommission als von den Werkträgern des Betriebes gewähltes gesellschaftliches Gericht beraten und entschieden (§ 143 GBA in der Fassung des § 21 GGG, §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
- b) War die Konfliktkommission, die über den geltend gemachten Anspruch beraten und entschieden hat, zuständig (§ 1 Konfliktkommissionsordnung)?
- c) Hat die Konfliktkommission in der rechtlich vorgeschriebenen Besetzung beraten und entschieden (§ 11 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung)?
- d) Hat die Konfliktkommission den Beschluß einstimmig, ausnahmsweise mit Stimmenmehrheit, gefaßt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
- e) Hat die Konfliktkommission den Beschluß in Anwesenheit der Beteiligten beraten und gefaßt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 3 Konfliktkommissionsordnung)?
- f) Hat der Leiter der Beratung den Beschluß unterzeichnet (§§ 11 Abs. 2, 19 Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
- g) Sind die Beteiligten auf die Einspruchsmöglichkeit hingewiesen worden (§ 19 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung)?
- h) Ist der Konfliktkommissionsbeschuß den Beteiligten, insbesondere dem daraus Verpflichteten, übermittelt worden (§ 19 Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
- i) Ist die Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) beim zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) abgelaufen, ohne daß von der Einspruchsmöglichkeit Gebrauch gemacht worden ist (§ 58 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung)?
- j) Ist die im Konfliktkommissionsbeschuß ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung aus sich heraus verständlich, nach Art und Umfang eindeutig bestimmt und kann danach ohne weiteres auf dem Wege, der Zwangsvollstreckung verwirklicht werden (§ 17 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung)?

7. Die Bestimmung des § 44 AGO geht davon aus, daß Zweifel darüber, ob diese Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen, weil z. B. die dem Kreisgericht vorliegenden Unterlagen der Konfliktkommission unvollständig oder in ihrer Bedeutung unklar sind, nicht von vornherein zur Ablehnung des Antrages des Berechtigten führen. Das Kreisgericht hat sie vielmehr in einer Beratung mit einem oder beiden Beteiligten des Verfahrens, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern der Konfliktkommission, zu klären.

8. Auf Grund der Beratung kann das Kreisgericht an Hand übereinstimmender Erklärungen der Beteiligten oder von Auskünften von Konfliktkommissionsmitgliedern sowie geeigneter Beweismittel feststellen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen, und den Konfliktkommissionsbeschuß daraufhin für vollstreckbar erklären. Wie das Oberste Gericht in seinen Urteilen vom 10. Januar 1963 — Za 31/62 — (Arbeit und Arbeitsrecht 1963 S. 231; OG A

Bd. 4 S. 67) und vom 8. November 1963 — Za 26/63 — ausgeführt hat, trifft das auch für den Fall zu, daß der Konfliktkommissionsbeschuß zwar eine Zahlungsverpflichtung ausspricht, aber die Höhe des zu zahlenden Betrages nicht nennt. In diesem Falle kann das Kreisgericht in einer Beratung die Höhe des zu zahlenden Betrages feststellen und den Konfliktkommissionsbeschuß insoweit durch die Angabe des zu zahlenden Betrages in seinem Beschuß über die Vollstreckbarkeitserklärung ergänzen.

9. Auch der im Fehlen der Unterschrift des Leiters der Beratung bestehende Mangel eines im übrigen ordnungsgemäß beratenen und gefaßten Konfliktkommissionsbeschlusses kann im Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung behoben werden, indem sie auf Veranlassung des Kreisgerichts nachgeholt wird. Liegen darüber hinaus die genannten Voraussetzungen nicht vor, die das Kreisgericht gemäß § 44 AGO zu prüfen hat, so ist dem Konfliktkommissionsbeschuß die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen. Jedoch kann auch der fehlende Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit (Rechtsmittelbelehrung) gemäß § 19 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung nachgeholt werden. Hiermit beginnt die 14tägige Frist zur Anfechtung des Konfliktkommissionsbeschlusses durch Erhebung der Klage (Einspruch) gemäß § 58 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung, § 21 AGO. In diesem Fall haben somit beide Beteiligte die Möglichkeit, das zuständige Kreisgericht durch Klage (Einspruch) anzurufen, der Berechtigte, weil die Vollstreckbarkeitserklärung wegen des fehlenden Hinweises auf die Einspruchsmöglichkeit versagt werden mußte, und der Verpflichtete, weil für ihn erst durch Nachholen dieses Hinweises die Anfechtungsfrist beginnt.

10. Über die ihnen vom Gesetz auferlegte Prüfung hinaus dürfen die Kreisgerichte in Verfahren gemäß § 44 AGO nicht zulassen, daß die staatliche Autorität zur Durchsetzung von Konfliktkommissionsbeschlüssen benutzt wird, die wesentliche Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit verletzen. Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz des sozialistischen Verfahrensrechts, der bereits vor Jahren von der Rechtspraxis und -Wissenschaft im Hinblick auf die Tätigkeit der staatlichen Gerichte beim Erlaß von Anerkennnis- und Versäumnisurteilen und beim Zustandekommen von Vergleichen entwickelt worden ist. Das Recht und die Pflicht der Kreisgerichte, Konfliktkommissionsbeschlüssen die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen, die wesentliche Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit verletzen, finden da ihre Grenze, wo das Kreisgericht erst in eine vollständige Prüfung der tatsächlichen und materiellrechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses eintreten müßte, um derartige Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit festzustellen (vgl. die bereits erwähnten Urteile des Obersten Gerichts vom 23. April 1965 — Za 5/65 und Za 6/65 —). Hiermit hängt auch der vom Obersten Gericht in seinem Urteil vom 8. November 1963 — Za 26/63 — ausgesprochene Grundsatz zusammen, daß Einwendungen gegen den vor der Konfliktkommission geltend gemachten Anspruch und damit gegen die Richtigkeit und Berechtigung des ihm entsprechenden Beschlusses der Konfliktkommission nicht zum Gegenstand der Beratung und Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung gemacht werden dürfen.

11. Eine Verletzung wesentlicher Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit liegt z. B. vor, wenn die Konfliktkommission einen Werkträgern zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, obwohl der Betrieb die materielle Verantwortlichkeit erst nach Ablauf der in § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA bestimmten Dreimonatsfrist geltend gemacht hat, und sie davon aus-